



Satzung

**Verein für Leibesübungen
1909 e. V. Otzenrath**

Fassung vom 16.06.2023

Satzung

des Verein für Leibesübungen 1909 e.V. Otzenrath

§ 1 Gebiet, Name, Sitz und Zweck

- (1) Der im Jahre 1909 gegründete Verein führt den Namen Verein für Leibesübungen 09 e.V. Otzenrath, im folgenden VfL 09 e. V. Otzenrath genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Jüchen-Otzenrath.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich, Nr. 379 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. und den Fachverbänden GladbacherTurngau, Rheinischer Turnerbund und dem Deutschen Turnerbund.
- (4) Der VfL 09 e.V. Otzenrath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" in seiner letzten Fassung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Gewinne dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VfL 09 e.V. Otzenrath. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) In parteipolitischen, religiösen oder weltanschaulichen Bestrebungen verhält sich der VfL 09 e.V. Otzenrath neutral.
- (7) Der VfL 09 e.V. Otzenrath bezweckt die Pflege und Förderung des Turnens in seiner gesamten Breite.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss den Antrag schriftlich an den Vorstand richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.

- (5) Dem Verein gehören an:
 - (5.1) Aktive Mitglieder
 - (5.2) Fördernde Mitglieder
 - (5.3) Ehrenmitglieder

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (6.1) durch schriftlich erklärten Austritt jeweils zum Jahresende
 - (6.2) Ausschluss aus dem Verein
 - (6.3) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

- (7) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (8) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 3 Beiträge

- (1) Jedes Mitglieder des Vereins hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentlicher Beiträge werden jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Beiträge, welche die Mitglieder nach §3, Abs. 1 zu leisten haben, sind – soweit in der Satzung nicht anders geregelt – zum 1. März d.J. fällig.
- (4) Alle Beiträge werden im Einzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrem Beitritt zum Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (5) In begründeten Fällen ist der Vorstand ermächtigt, auf schriftlichen Antrag Beitragsforderungen des Vereins zu stunden oder zu erlassen. Gleiches gilt für Ratenzahlungen.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, auf Antrag eines Mitgliedes dessen Mitgliedschaftsverhältnis ruhend zu stellen. In dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Das Ruhens des Mitgliedschaftsverhältnisses endet automatisch nach Ablauf des Zeitraumes.
- (7) Der Jahresbeitrag des Vereins ist zum 1. März d.J. fällig und muss bis dahin eingegangen sein. Von den Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Jahresbeitrag automatisch zu diesem Zeitpunkt eingezogen. Wenn der Jahresbeitrag

zu diesem Termin nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Verein gem. §288, Abs. 1 BGB mit 5% über dem Basiszins gem. §247, Abs. 1 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein befugt, ausstehende Forderungen bei den Mitgliedern gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren sind durch das säumige Mitglied zu tragen.

- (8) Befindet sich ein Mitglied gemäß §3, Abs. 7 der Satzung mit seinen Beiträgen im Zahlungsverzug, sind die folgenden Mitgliederrechte eingeschränkt:
- (8.1) das Mitglied ist nicht mehr berechtigt, am Trainings- oder Wettkampfbetrieb des Vereins teilzunehmen.
- (8.2) das Stimmrecht des Mitgliedes ruht.
- (8.3) das Mitglied ist nicht mehr berechtigt, die Vereinsanlagen zu betreten und zu nutzen.

§ 4 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen kann mit der schriftlichen Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
4. Der Turnrat
5. Die Jugend
6. Die Rechnungsprüfer

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ im VfL 09 e.V. Otzenrath. Sie findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung und eventuell vorliegender Anträge einberufen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann sowohl in Textform als auch mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Sollte eine außerordentliche Situation, z.B. eine pandemische Lage, eine Präsenzversammlung nicht zulassen, so kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Die Grundlagen hierfür sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen bei Präsenzversammlung oder bei Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- (3.1) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts - und Kassenberichtes des Vorstandes
 - (3.2) Entlastung des Vorstandes
 - (3.3) Neuwahlen
Die Mitglieder des Vorstandes werden im Wechsel für 2 Jahre gewählt.
 - (3.4) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
 - (3.5) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (3.6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen schriftlich im vollen Wortlaut mit der Tagesordnung vorliegen.
- (7) Anträge können gestellt werden:
- (7.1) von den Mitgliedern
 - (7.2) vom Vorstand
 - (7.3) von den Ausschüssen
 - (7.4) von den Abteilungen
- (8) Anträge müssen schriftlich mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge müssen von der Versammlung mit 2/3 - Mehrheit zugelassen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (9) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
- (10) Beschlüssen, die auf Mitgliederversammlungen gefasst werden, müssen in einem Sitzungsprotokoll in schriftlicher Form festgehalten werden. Das Sitzungsprotokoll muss vom Schriftführer und mindestens einem weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstandes unterschrieben werden.

§ 7 Gesamtvorstand, geschäftsführender Vorstand, Turnrat, Jugend und Rechnungsprüfer

- (1) Wählbar ist nur, wer Mitglied im Verein ist.
- (2) Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind nur Mitglieder, die mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein sind.
- (3) **Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das führende Organ des Vereins. Der vertretungsberechtigte (geschäftsführende) Vorstand besteht aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.**
- (4) **Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten (geschäftsführenden) Vorstand sowie aus bis zu acht stimmberechtigten Beisitzern.**
- (5) **Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die Einzelheiten der Funktionen der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstands ergeben, hierbei ist die Zuteilung der Funktionen für die Repräsentation in der Öffentlichkeit, des Schriftführers und des Kassenwarts zum vertretungsberechtigten Vorstand zwingend. Der Verein**

wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinsam vertreten.

- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig. Im jährlichen Wechsel werden zur Vermeidung des Austausches des gesamten erweiterten Vorstandes jeweils die Hälfte des vertretungsberechtigten bzw. des erweiterten Vorstandes neu gewählt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, kann das Amt von einem, vom erweiterten Vorstand bestimmten Beauftragten weitergeführt werden. Die Bestimmung eines Beauftragten kann unterbleiben, wenn der erweiterte Vorstand trotz Ausscheiden des Mitgliedes beschlussfähig und gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt bleibt. Das Amt des Beauftragten endet mit der Neuwahl des Amtes auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Um mit der Neuwahl wieder in den regulären Wahlrhythmus zu gelangen, ist gegebenenfalls eine Wahl für nur ein Jahr erforderlich.
- (8) Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes, davon mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, anwesend sind. Die Sitzung wird von dem Mitglied geleitet, welches zur Sitzung eingeladen hat.
- (9) den Ehrenmitgliedern
- (10) Der Turnrat ist das Führungsgremium in allen fachlichen Angelegenheiten und setzt sich zusammen aus:
- (10.1) dem Oberturnwart
 (10.2) den Fachwarten
 (10.3) den Abteilungsleitern
 (10.4) den Übungsleitern
 (10.5) der Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.

- (11) Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Finanzverwaltung und Wirtschaftsführung erfolgt durch mindestens zwei in jedem Jahr von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder im Vereinsvorstand oder einer seiner Ausschüsse sein. Die Amtszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

§ 8 Vereinsordnungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.
- (2) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang oder Vereinszeitung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:
 - (4.1) Finanz- und Kassenwesen
 - (4.2) Abteilungsordnungen
 - (4.3) Ehrenordnung zur Überprüfungen von Vereinsstrafen
 - (4.4) Jugendordnung
 - (4.5) Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.
 - (4.6) Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand
 - (4.7) Beitragsordnung

§ 9 Vereinsstrafen

- (1) Bei einem Verstoß gegen die Vereinsordnung, die Vereinsinteressen oder bei einer Verletzung der Mitgliederpflichten kann gegen einzelne Mitglieder eine Vereinsstrafe ausgesprochen werden. Ein Ausschluss aus dem Verein ist jedoch nur zulässig, wenn ein Mitglied
 - (1.1) dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat;
 - (1.2) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt;
 - (1.3) ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben;
 - (1.4) die Vereinssatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
- (2) Über die Vereinsstrafen entscheidet auf Antrag der Gesamtvorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Sitzung.
- (3) Vor einer Strafentscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen.

- (4) Die Straffentscheidung ist schriftlich abzufassen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.
- (5) Gegen eine Straffentscheidung des Gesamtvorstandes ist der Einspruch beim Ehrenrat zulässig. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Bekanntgabe der Straffentscheidung schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenrats einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Bei einer Versäumung dieser Frist ist die Anrufung staatlicher Gerichte ausgeschlossen. Soweit sich ein Mitglied gegen einen Ausschluss aus dem Verein wendet, ruhdessen Mitgliedschaft bis zur Entscheidung des Kontrollorgans.
- (7) Bestätigt der Ehrenrat die Entscheidung des Gesamtvorstandes, steht dem Mitglied der Weg zu den staatlichen Gerichten offen.
- (8) Bei einem bestandskräftigen Ausschluss aus dem Verein endet die ruhende Mitgliedschaft. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen. Leistungen des Mitglieds an den Verein werden nicht erstattet.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landes-Sportbund NRW e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:
 - Name
 - Adresse
 - Nationalität
 - Geburtsort
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummer
 - E-Mailadresse
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Landes-Sportbund NRW e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:
- Jahrgang
 - Geschlecht
 - Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein **keine** personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt **keine** Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird zurzeit vom Vorstand kein Datenschutzbeauftragter bestellt, da weniger als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt - Auflösung des Vereins - stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (2.1) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - (2.2) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 den erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren.
- (5) Das nach der Auflösung des VfL 09 e.V. Otzenrath und nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Spielverein SV 09 e.V. Otzenrath oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Ehrenamtspauschale

Der Vorstand kann beschließen, dass bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand tätig. Die Ehrenamtspauschale bezieht auf § 3 Nr. 26a EStG.

§ 14 Neue Satzung

Diese Satzung ersetzt die bisherige Vereinssatzung vom 6. Mai 1950 sowie die 1. Satzungsänderung vom 16. April 1975, die 2. Satzungsänderung vom 14. April 1978, die 3. Satzungsänderung vom 8. Mai 1987, die Satzung vom 12. Mai 1995, die Satzungsänderungen vom 27. Mai 2007, 12. Juni 2009 und 23. Mai 2019 sowie die letzte Satzungsänderung vom 20.05.2022.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.06.2023 in Otzenrath einstimmig beschlossen.

Jüchen - Otzenrath, 16.06.2023

